

Herausgeber:

**Bundesverband der
Lohnsteuerhilfevereine e.V.**

Kastanienallee 18 · 14052 Berlin

Telefon 030/30108610

Telefax 030/30108612

E-Mail info@bdl-online.de

Internet www.bdl-online.de

Einkommensteuererklärung 2013 Abgabefrist: Montag, 2. Juni 2014

Nr. 11 / 13.05.2014

Stichtag zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2013 ist für alle, die nach dem Einkommensteuergesetz zur Abgabe verpflichtet sind (so genannte Pflichtveranlagungsfälle), **Montag, der 2. Juni 2014**, weil der 31. Mai auf einen Samstag fällt. Wer aber ist denn überhaupt zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet?

Verpflichtet sind zum Beispiel Arbeitnehmer oder Pensionäre, wenn

- ein Freibetrag für erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde,
- beide Ehegatten/Lebenspartner Arbeitslohn bezogen haben und einer nach der Steuerklasse fünf oder sechs besteuert wurde,
- bei mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn nach Steuerklasse sechs abgerechnet wurde,
- Arbeitslosen-, Kranken-, Insolvenz-, Eltern-, Betreuungsgeld oder andere Lohnersatzleistungen (z. B. Altersteilzeitzuschläge) von über 410 Euro im Jahr bezogen wurden,
- Nebeneinkünfte von über 410 Euro im Jahr erzielt wurden, für die keine Lohnsteuer einbehalten wurde, z B. wenn ein Ehegatte/Lebenspartner Arbeitslohn erzielt und der andere Bezieher einer Rente ist.

Rentner, deren Einkünfte mehr als 8.130 Euro (Alleinstehende) bzw. 16.260 Euro (Verheiratete/Lebenspartner) betragen, sind ebenfalls zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Erich Nöll, Geschäftsführer des BDL: „Wer den Termin nicht einhalten kann, sollte bei seinem Finanzamt formlos einen begründeten Fristverlängerungsantrag stellen. So wird Verspätungszuschlag festgesetzt.“

Fertigt ein Lohnsteuerhilfeverein oder ein Steuerberater die Erklärung, gilt eine automatische Fristverlängerung bis zum **31. Dezember 2014**.